



# Stadion-/Hausordnung



Nutzer der Sportanlage: SC Blau-Weiß Schenkendorf 1931 e.V.

Eigentümer des Grundstücks: Evangelische Kirchengemeinde Schenkendorf

## 1. Geltungsbereich

Diese Benutzerordnung gilt für die umfriedeten Stätten und Anlagen der Platzanlage:  
**Sportplatz Straße am Klärwerk, 15749 Mittenwalde, OT Schenkendorf**

## 2. Widmung

- die Sportanlage dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung von Veranstaltungen.
- Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Anlagen der Sportanlage besteht nicht.
- Die im Einzelfall abzuschließenden Überlassungsverträge über die Benutzung der Sportanlage richten sich nach bürgerlichem Recht.

## 3. Aufenthalt

- Auf/in der Sportanlage dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte, eine Dauerkarte mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.
- Eintrittskarten und Dauerkarten sind innerhalb der Sportanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.

## 4. Eingangskontrolle

- Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Sportanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seine Dauerkarte zum Betreten der Sportanlage unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Einfluss anderer Mittel, die mit hoher Wahrscheinlichkeit vernunftgemäße Handlungen beeinträchtigen oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände. Bei der Kontrolle (abtasten des Körpers) ist Geschlechtertrennung notwendig.
- Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die dem Kontroll- und Ordnungsdienst ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten der Sportanlage zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein regionales Stadionverbot eines Verbandes ausgesprochen wurde. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

## 5. Verhalten auf der Platzanlage

- Innerhalb der Sportanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.
- Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie über Beschallungsanlagen gesprochene Informationen Folge zu leisten.
- Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als einzunehmen.
- Alle Ein- und Ausgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

## 6. Verbote

- Den Besuchern der Sportanlage ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
- rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikaler Materialien;
  - Waffen (Schreckschuss, Reizstoff- und Signalwaffen, Schießkugelschreiber, Schlagringe, Elektroschockgeräte, Totschläger, Stahlruten, Würghölzer, Spring- und Fallmesser, Dolche, Butterflymesser, Wurfsterne, Teppichmesser) sowie Fahrradketten Gürtel und Armbänder mit Dornnieten)
  - Sachen, die als Wurfgeschosse Verwendung finden können (Batterien, Dosen);
  - Reizstoffsprüngeräte (Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen);
  - Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
  - pyrotechnische Gegenstände: Bengalische Feuer, Bengalische Zylinderflamme, Starklichtfackel, Signalfackel, Rauchfackel, Raucherzeuger, Rauchkörper, Rauchpulver, Kanonenschläge, Böller, Wunderkerzen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und Pyrotechnische Munition wie: Signalmunition, Signalkörper;
  - Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als einen Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
  - mechanisch betriebene Lärminstrumente;
  - alkoholische Getränke aller Art außerhalb des gastronomischen Bereichs;
  - Laser-Pointer.

Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale Parolen zu äußern, zu verbreiten oder verbotene Symbole an der Kleidung oder verbotenes Schuhwerk zu tragen;
- nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
- mit Gegenständen aller Art zu werfen;
- Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
- ohne Erlaubnis des Vereins Waren zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Sportanlage in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Gegenständen zu verunreinigen.
- Hunde müssen an der Leine geführt werden. In Gebäuden und auf Sportflächen gilt Hundeverbot.
- Das Anbringen von Fahnen und Transparenten ist nur an dafür vorgesehenen Stellen zulässig. Werbeflächen dürfen nicht überdeckt werden.

## 7. Haftung

Das Betreten und Benutzen der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden wird nicht gehaftet. Unfälle oder Schäden sind unverzüglich dem Verein zu melden. Für fahrlässige und vorsätzliche Störungen haftet der Verursacher.

## 8. Zuwiderhandlungen

- Außerdem können Personen, die gegen diese Stadion-/Hausordnung verstoßen, ohne Entschädigung von der Sportanlage verwiesen und mit einem Sportplatzverbot belegt werden.
- Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
- Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, kann Anzeige erstattet werden.
- Die Rechte des Hausrechts bleiben unberührt.